gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname LH 6549

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

technisches Merkblatt beachten

Produktkategorie PC-TEC-11 Lubricants, greases, release agents

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Kompressol-Oel Verkaufs GmbH

Straße: Merheimer Str. 121

Postleitzahl/Ort: 50733 Köln Land: Deutschland

Telefon: +49 221 - 768079 - 0
Telefax: +49 221 - 768079 - 69
E-Mail: Info@kompressol.de
Webseite: www.kompressol.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 221 - 768079 - 0

diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

zeiten verfügbar: 08:00 - 16:00

### **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse            | Kategorie | Gefahrenklasse und -<br>kategorie | Gefahrenhin-<br>weis |
|-----------|---------------------------|-----------|-----------------------------------|----------------------|
| 3.4S      | Sensibilisierung der Haut | 1         | Skin Sens. 1                      | H317                 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Deutschland: de Seite: 1 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

- Sicherheitshinweise

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden P261 P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasserwaschen
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

P302+P352 P333+P313

P362+P364

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Zinknaphthenat

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname                                                 | Identifikator                                                                  | Gew%    | Einstufung                              |            | Piktogramme    |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------|------------|----------------|
| Zinc bis[O,O-bis(2-ethyl-hexyl)] bis(dithiophosphate)     | CAS-Nr.<br>4259-15-8                                                           | 1-<5    | Eye Dam.<br>Aquatic Chro                |            |                |
|                                                           | EG-Nr.<br>224-235-5                                                            |         |                                         |            |                |
|                                                           | REACH RegNr.<br>01-2119493635-27                                               |         |                                         |            |                |
| Zinknaphthenat                                            | CAS-Nr.<br>12001-85-3<br>EG-Nr.<br>234-409-2                                   | 1 – < 5 | Eye Irrit.<br>Skin Sens<br>Aquatic Chro | . 1 / H317 | <u>(1)</u>     |
| 2,6-Di-tertButyl-para-kre-<br>sol                         | CAS-Nr.<br>128-37-0<br>EG-Nr.<br>204-881-4<br>REACH RegNr.<br>01-2119555270-46 | < 1     | Aquatic Acu<br>Aquatic Chro             |            | ***            |
| Stoffname                                                 | Spezifische Konzentrationsgrenzen                                              |         | M-Faktoren                              | ATE        | Expositionsweg |
| Zinc bis[O,O-bis(2-ethyl-<br>hexyl)] bis(dithiophosphate) | Eye Dam. 1; H318: C ≥ 50 %                                                     |         | -                                       | -          |                |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt.

Deutschland: de Seite: 2 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **LH 6549**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Anmerkungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Be- wusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen- Wiederbelebung durchführen.

#### Nach Inhalation

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Auftreten von Be- schwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbre- chen Aspirationsgefahr beachten. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten:. Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Unwohlsein. Schwindel. Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

### **ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**

#### 5.1 Löschmittel

### Geeignete Löschmittel

Feuerlöschpulver, Sand, Schaum, Kohlendioxid (CO2)

### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl, Wasser, Wasser im Überschuss, Sprühwasser

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Stickoxide (NOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behäl- tern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Deutschland: de Seite: 3 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

#### **ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/ver- schüttetes Produkt. Für Frischluft sorgen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Geeignetes Mate- rial für die persönliche Schutzkleidung. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Ungeeignetes Material:. IIR: Butylkau- tschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk. NR: Naturkautschuk, Latex. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk.

### Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z.B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgli- che Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Empfehlungen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für Frischluft sorgen. Atemschutz ist erforderlich bei:. Ungenügender Absaugung. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

#### - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Be- wahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futter- mitteln fernhalten.

Deutschland: de Seite: 4 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit

Oxidationsmittel

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z.B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Lagertemperatur

minimale Lagerungstemperatur: 0 °C maximale Lagerungstemperatur: 40 °C Nicht aufbewähren bei Temperaturen unter: 0 °C Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen Vor Hitze schützen

- Maximale Lagerdauer

> 6 Monat(e), technisches Merkblatt beachten

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510

LGK 10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | Arbeitsstoff                   | CAS-Nr.  | Identi-<br>fikator | SMW<br>[ppm] | SMW<br>[mg/m³] | KZW<br>[ppm] | KZW<br>[mg/m³] | Mow<br>[ppm] | Mow<br>[mg/m³] | Hin-<br>weis | Quelle          |
|------|--------------------------------|----------|--------------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|-----------------|
| DE   | 2,6-Di-tert-butyl-p-<br>kresol | 128-37-0 | AGW                |              | 10             |              | 40             |              |                | i, va, Y     | TRG<br>S<br>900 |
| DE   | Butylhydroxytolu-<br>ol (BHT)  | 128-37-0 | MAK                |              | 10             |              | 40             |              |                | i, va        | DFG             |

**Hinweis** 

einatembare Fraktion

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi- nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) k7\/\

Mow SMW

als Dämpfe und Aerosole

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW)

nicht befürchtet zu werden

### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                                                     | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellen-<br>wert  | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in                 | Expositionsdauer                       |
|---------------------------------------------------------------|-----------|----------|---------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | DNEL     | 6,6 mg/m³           | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | DNEL     | 9,6 mg/kg<br>KG/Tag | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |

Deutschland: de Seite: 5 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

| Relevante DNEL v                  | Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung |          |                     |                                 |                               |                                        |  |  |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------|----------|---------------------|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|--|--|
| Stoffname                         | CAS-Nr.                                       | Endpunkt | Schwellen-<br>wert  | Schutzziel, Exposi-<br>tionsweg | Verwendung in                 | Expositionsdauer                       |  |  |
| Zinknaphthenat                    | 12001-85-3                                    | DNEL     | 1,18 mg/m³          | Mensch, inhalativ               | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |  |  |
| Zinknaphthenat                    | 12001-85-3                                    | DNEL     | 3,3 mg/kg<br>KG/Tag | Mensch, dermal                  | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |  |  |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol | 128-37-0                                      | DNEL     | 1,76 mg/m³          | Mensch, inhalativ               | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |  |  |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol | 128-37-0                                      | DNEL     | 0,5 mg/kg<br>KG/Tag | Mensch, dermal                  | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |  |  |

# Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                                                     | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellen-<br>wert                  | Organismus                    | Umweltkomparti-<br>ment | Expositionsdauer      |
|---------------------------------------------------------------|-----------|----------|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | PNEC     | 4 µ9/ <sub>I</sub>                  | Wasserorganismen              | Süßwasser               | kurzzeitig (einmalig) |
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | PNEC     | 4,6 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>    | Wasserorganismen              | Meerwasser              | kurzzeitig (einmalig) |
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | PNEC     | 3,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>    | Wasserorganismen              | Kläranlage (STP)        | kurzzeitig (einmalig) |
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | PNEC     | 0,322 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Wasserorganismen              | Süßwassersediment       | kurzzeitig (einmalig) |
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | PNEC     | 0,032 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Wasserorganismen              | Meeressediment          | kurzzeitig (einmalig  |
| Zinc bis[O,O-bis(2-<br>ethylhexyl)] bis(dithio-<br>phosphate) | 4259-15-8 | PNEC     | 0,062 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | terrestrische Orga-<br>nismen | Boden                   | kurzzeitig (einmalig  |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol                             | 128-37-0  | PNEC     | 0,199 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>  | Wasserorganismen              | Süßwasser               | kurzzeitig (einmalig  |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol                             | 128-37-0  | PNEC     | 0,02 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>   | Wasserorganismen              | Meerwasser              | kurzzeitig (einmalig) |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol                             | 128-37-0  | PNEC     | 0,017 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>  | Wasserorganismen              | Kläranlage (STP)        | kurzzeitig (einmalig) |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol                             | 128-37-0  | PNEC     | 0,458 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Wasserorganismen              | Süßwassersediment       | kurzzeitig (einmalig) |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol                             | 128-37-0  | PNEC     | 0,046 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Wasserorganismen              | Meeressediment          | kurzzeitig (einmalig) |
| 2,6-Di-tertButyl-pa-<br>ra-kresol                             | 128-37-0  | PNEC     | 0,054 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | terrestrische Orga-<br>nismen | Boden                   | kurzzeitig (einmalig  |

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Deutschland: de Seite: 6 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönli- cher Schutzausrüstungen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz

#### - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Durchdringungszeit (maximale Tragezeit). 4 h. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Dicke des Handschuhmaterials. 0,12 mm. Hinweise des Herstellers beachten. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Ungeeignetes Material:. Butylkautschuk. NR (Naturkautschuk, Naturlatex). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

### - Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird emp- fohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun). P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisati- on oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 8.2.4 Allgemeine Sicherheitshinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pau- sen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand                              | flüssig (Paste)                                            |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Farbe                                        | weiß                                                       |
| Geruch                                       | charakteristisch                                           |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | >140 °C                                                    |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | >250 °C                                                    |
| Entzündbarkeit                               | dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt                                             |
| Flammpunkt                                   | >200 °C                                                    |
| Zündtemperatur                               | nicht bestimmt                                             |
| Zersetzungstemperatur                        | nicht relevant                                             |
| pH-Wert                                      | nicht bestimmt                                             |

Deutschland: de Seite: 7 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

| Kinematische Viskosität | nicht bestimmt |
|-------------------------|----------------|
| Löslichkeit(en)         | nicht bestimmt |

#### Verteilungskoeffizient

| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|
|----------------------------------------------------|-----------------------------|

| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|
|------------|----------------|

### Dichte und/oder relative Dichte

| Dichte               | ca. 0,94 <sup>g</sup> / <sub>cm³</sub> bei 20 °C       |
|----------------------|--------------------------------------------------------|
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor |

| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|
|-----------------------|--------------------------|

### 9.2 Sonstige Angaben

| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor                           |

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv. Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe un- ten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 8 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **LH 6549**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

#### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Einatmen sein.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

### (Akute) aquatische Toxizität

| Endougle | Mont                              | Succion          | Evacciticadeus   |
|----------|-----------------------------------|------------------|------------------|
| Endpunkt | Wert                              | Spezies          | Expositionsdauer |
| LC50     | >100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Zebrabärbling    | 96 h             |
| EC50     | >100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Daphnia magna 48 |                  |
| EC50     | >100 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> | Alge             | 72 h             |

Deutschland: de Seite: 9 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Nicht reinigungsfähige Ver- packungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Der Abfall ist bis zu ei- ner Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen ge- mäß EAKV. Abfallschlüssel Produkt. 120112\*. Abfallschlüssel Verpackung. 150110\*.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer             | unterliegt nicht den Transportvorschriften                  |
|------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant                                              |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen             | keine                                                       |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                    | nicht zugeordnet                                            |
| 14.5 | Umweltgefahren                       | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-<br>vorschriften |

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Deutschland: de Seite: 10 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

- Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

### **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

| 9 (                                                   | , ,                                                                                                 |         |              |     |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------|-----|
| Stoffname                                             | Name It. Verzeichnis                                                                                | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| LH 6549                                               | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die<br>Einstufung gemäß der Verordnung Nr.<br>1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Zinc bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithio-phosphate) | Stoffe in Tätowierfarben und Perma-<br>nent Make-up                                                 |         | R75          | 75  |
| Zinknaphthenat                                        | Stoffe in Tätowierfarben und Perma-<br>nent Make-up                                                 |         | R75          | 75  |

### Legende

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslam- pen und Aschenbechern, bestimmt sind;

in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Par- füm

sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden kön- nen und deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllam- pen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leser- lich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzube- wahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lam- pendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem
1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzün- der kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder wer- den ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1. Liter Füllmenge abgenackt

dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Deutschland: de Seite: 11 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

#### Legende

- Legende
  R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die sol- che Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

  a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
  d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
  i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
  ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;

  - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
    e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
    f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
  - i) ,abzuspülende Mittel',

  - ii) Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden', iii) Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent

  - ii) Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schlemhäute aurgetragen werden;
    iii) Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
    g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsferti- gen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
    h) bei Stoffen, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
    2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches "für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropig-mentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
    3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben hestgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben abis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
    4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
    a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
    b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
    5. Wird Anhang IV Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er
  - Neueinstufung wirksam.

    6. Wird Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung diese Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch die Sanderung vorgenommen wurde.

    7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem

    4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

  - a) die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';

  - a) die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up";
    b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
    c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel
    33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeich- nung
    vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeich- nung
    vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volu- men der
    Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. Bestandteil bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung
    hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreini- gungen gelten nicht
    als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung
    (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge- mäß der vorliegenden Verordnung

  - (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge- mäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
    d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
    e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.", wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
    f) den Hinweis "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.", wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
    g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erfor- derlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzu- nehmen. Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Deutschland: de Seite: 12 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

#### Legende

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-

8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zube- hör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medi- zinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

#### Seveso Richtlinie

| 2012/ | 18/EU (Seveso III)                    |                                                                                                 |      |
|-------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.   | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen-<br>dung in Betrieben der unteren und oberen<br>Klasse | Anm. |
|       | nicht zugeordnet                      |                                                                                                 |      |

### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

| VOC-Gehalt | < 3 % |
|------------|-------|
|------------|-------|

#### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Liste der Schadstoffe (WRR)  |         |             |             |
|------------------------------|---------|-------------|-------------|
| Stoffname                    | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| 2,6-Di-tertButyl-para-kresol |         | a)          |             |
| Zinknaphthenat               |         | a)          |             |

### Legende

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Deutschland: de Seite: 13 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.     | Massenstrom                      | Massenkonzen-<br>tration         | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-----------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe |        | ≥ 25 Gew% | 0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub> | 50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub> | 3)      |

#### <u>Hinweis</u>

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (brennbare Flüssigkeiten)

### **Nationale Verzeichnisse**

| Land | Verzeichnis | Status                                                                |
|------|-------------|-----------------------------------------------------------------------|
| AU   | AICS        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| CA   | DSL         | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| CN   | IECSC       | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| EU   | ECSI        | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| EU   | REACH Reg.  | alle Bestandteile sind gelistet oder sind von der Listung ausgenommen |
| JP   | CSCL-ENCS   | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| JP   | ISHA-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| KR   | KECI        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| MX   | INSQ        | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| NZ   | NZIoC       | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| PH   | PICCS       | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| TR   | CICR        | nicht alle Bestandteile sind gelistet                                 |
| TW   | TCSI        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |
| US   | TSCA        | alle Bestandteile sind gelistet                                       |

### Legende

Legende

AICS Australian Inventory of Chemical Substances
CICR Chemical Inventory and Control Regulation
CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
DSL Domestic Substances List (DSL)
ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
INSQ National Inventory of Chemical Substances
ISHA-ENCS Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical SubstanceInventory
TSCA Toxic Substance Control Act

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 14 / 17

<sup>—</sup> der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                        |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                            |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                             |
| Aquatic Acute   | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                                   |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                              |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)                                                                                                                                                                             |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der<br>CAS Registry Number)                                                                                                    |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                               |
| DFG             | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund-<br>heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                              |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                                |
| DNEL            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                                                       |
| EC50            | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration ei- nes geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| EG-Nr.          | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-<br>Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                                             |
| EINECS          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                          |
| ELINCS          | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                              |
| Eye Dam.        | Schwer augenschädigend                                                                                                                                                                                                            |
| Eye Irrit.      | Augenreizend                                                                                                                                                                                                                      |
| GHS             | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy- stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| IATA            | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                                               |
| IATA/DGR        | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher<br>Güter im Luftverkehr)                                                                                               |
| ICAO            | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                                            |
| IMDG            | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit<br>Seeschiffen)                                                                                                      |
| Index-Nr.       | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                                                    |
| KZW             | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                      |
| LC50            | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof- fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                 |

Deutschland: de Seite: 15 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                        |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LGK        | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                           |
| Mow        | Momentanwert                                                                                                                                                      |
| NLP        | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                          |
| PBT        | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                          |
| PNEC       | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)                                                                                       |
| ppm        | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                             |
| REACH      | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas- sung und Beschränkung chemischer Stoffe)                   |
| RID        | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut                                                                                                                                         |
| SMW        | Schichtmittelwert                                                                                                                                                 |
| SVHC       | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                              |
| TRGS       | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                  |
| TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                                                                                                 |
| VOC        | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                    |
| vPvB       | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                              |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air trans- port (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemi- sches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbe- standteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                                        |
|------|-------------------------------------------------------------|
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                            |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                            |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.     |

Deutschland: de Seite: 16 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



### LH 6549

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.02.2022

### 16.6 Zusätzliche Angaben

#### **Heavy Metal Regulations**

Based on our knowledge of the raw materials and processes of this product we have reviewed compliance with the EU Directives on Packaging Waste (94/62/EEC), End-of-life Vehicles (2000/53/EEC) and Restriction of Hazardous Substan-ces (RoHS) (2011/65/EU and 2015/863/EU). If it is not intentionally added during the production process it would not be known to be a reaction by-product nor would it be /expected to be present in the final product at more than trace levels.

Conflict Minerals

This product does not contain conflict minerals nor are conflict minerals used for production of this product or in any other case.

(EU) 2019/1021 Persistent organic pollutants (POP) and (EU) 1005/2009 Ozone depleting substances

No POP- or Ozone depleting substances are added intentionally within the production process nor are processed raw materials know to contain any POP- or Ozone depleting substances.

(EU) 1169/2011 Allergens and 2001/18/EC GMO

Based on our knowledge of the raw materials and processes of this product allergens as described in (EU) 1169/2011 and genetically modified organisms (GMO) are not contained within this product or in amounts lower than the detecti- on limit of current available measurement methods.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließ- lich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 17 / 17